

**Satzung  
über die Benutzung  
der Stadtbücherei Heiligenhaus  
vom 02.04.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), des § 28 Abs. 1 Buchst. g) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 25.03.1998 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhaus.

§ 2

Benutzerkreis

Die Stadtbücherei kann nach Maßgabe dieser Satzung von allen Interessenten benutzt werden.

## § 3

## Anmeldung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich bei der Stadtbücherei an. Dabei haben sie sich durch ihren Personalausweis oder ihren Paß mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes auszuweisen. Sie machen folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Telefonnummer.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat sich gleichzeitig für einen Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren für die Begleichung zu verpflichten.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter erkennen die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Heiligenhaus durch eigenhändige Unterschrift an. Gleichzeitig willigen sie in die Speicherung der unter Abs. 1 genannten Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei ein.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung gem. Abs. 1 wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises sowie Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Der Benutzungsausweis ist nur gültig nach Zahlung einer Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird jeweils um ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Benutzungsgebühr an verlängert. Für das einmalige Entleihen von Medien wird nach Anmeldung gem. § 3 (1) ein Tagesbenutzungsausweis ausgestellt.

#### § 4

##### Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Zugang zum Internet

- (1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die allgemeine Ausleihfrist für Bücher, Zeitschriften, Spiele, Lernprogramme, Cassetten und Karten beträgt 4 Wochen, für Videos, CDs und CD-Roms 2 Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen geändert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmal bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entliehenden Medien sind dabei vorzulegen. Für audio-visuelle Medien werden die Leihfristen üblicherweise nicht verlängert. Eine telefonische Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Medien aus dem Ausleihbestand (außer Zeitschriften) können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorgemerkt werden. Diese ist bei der Vormerkung zu entrichten. Die Stadtbücherei ist berechtigt, Vorbestellungen für besondere Bestände auszuschießen.
- (5) Die Stadtbücherei kann die Zahl der auszuleihenden Medien pro Entleiher beschränken.
- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Stadtbücherei ermöglicht den Zugang zum Internet entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliotheken. Die Nutzung ist nur unter Vorlage eines gültigen Benutzer- oder Personalausweises gestattet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Darüber hinaus erklären sich die Nutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter per Unterschrift unter eine Nutzungsvereinbarung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden. Die Nutzung ist entgeltpflichtig und unterliegt den Anweisungen des Büchereipersonals. Die Zugangsberechtigung zu einzelnen Diensten liegt im Ermessen der Stadtbücherei.

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität und Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden.

## § 5

### Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann nach den hierfür geltenden Richtlinien von auswärtigen Bibliotheken vermittelt werden.
- (2) Für die Vermittlung ist eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Gebührensatzung und ggfls. ein Auslagenersatz zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr ist bei der Bestellung fällig.

## § 6

### Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Verlust der entliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich, deren Beschädigung unmittelbar bei der Rückgabe anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust haben die Benutzer auch ohne eigenes Verschulden Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung oder der Wertersatz durch den Benutzer.
- (5) Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Benutzungsausweises entstehen, sind die eigentragenden Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter haftbar.

## § 7

### Hausordnung

- (1) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Tiere sind nicht mitzuführen. Sportgeräte (z.B. Rollschuhe) dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.

## § 8

### Einschränkung/Ausschluß von der Benutzung

- (1) Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der Gebührensatzung und Benutzungssatzung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Heiligenhaus vom 15.05.97 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 25.03.1998 beschlossene Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 02.04.1998

Peter Ihle  
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 7 vom 15.04.1998